

DIE EUROPÄISCHE BÜRGERINITIATIVE

Am 1. April 2012 wird in den EU-Mitgliedsländern die **Verordnung zur Europäischen Bürgerinitiative** in Kraft treten. Die Europäische Bürgerinitiative ist eine Art „EU-Volksbegehren“, das den EuropäerInnen Mitspracherecht an der EU-Politik gibt und als Maßnahme gegen ein Demokratiedefizit in der EU dienen soll. Erstmals können alle wahlberechtigten EU-BürgerInnen die Europäische Kommission direkt ersuchen, neue Gesetzesinitiativen einzubringen. Die Europäische Bürgerinitiative ist weltweit das erste transnationale Instrument für direkte Demokratie und kann auch für die Durchsetzung von Umwelt-Themen verwendet werden. Ihre Grundlage hat sie im Vertrag von Lissabon.¹

1. Wie starte ich eine Bürgerinitiative?

Sie gründen ein Komitee mit mindestens sieben Mitgliedern aus sieben unterschiedlichen EU-Ländern und registrieren Ihre Initiative bei der Europäischen Kommission (anzugeben sind unter anderem: Titel der Initiative, Inhalt und Zielsetzung, Kontaktdaten der Komitee-Mitglieder, alle Finanzierungsquellen).

2. Wie viele Unterschriften müssen gesammelt werden?

Mindestens eine Million innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Registrierung. Sie können die Unterschriften entweder auf Papier oder online sammeln. Für die Online-Sammlung stellt die Europäische Kommission Software frei zur Verfügung.

3. Kann ich die geforderte Million an Unterstützungserklärungen in einem einzigen Land sammeln?

Nein, die Unterschriften müssen momentan aus mindestens sieben EU-Ländern (einem Viertel der EU-Mitgliedstaaten) kommen. Pro Land ist eine Mindestanzahl an Unterschriften nötig. Diese Zahl errechnet sich, indem die Anzahl der Abgeordneten des jeweiligen Landes im Europäischen Parlament mit 750 multipliziert wird (Österreich: 12.750).

4. Wer kann eine Initiative unterschreiben?

Alle EU-BürgerInnen, die das Mindestalter für eine Teilnahme an der Wahl des Europäischen Parlaments erreicht haben (in Österreich: 16 Jahre). Welche Daten Sie dafür preisgeben müssen, hängt von den Vorgaben der Länder ab.

5. Was passiert, wenn ich eine Million Unterschriften gesammelt habe?

Zuerst müssen Sie Ihre Unterstützungserklärungen den zuständigen Stellen in den einzelnen EU-Ländern übermitteln, welche die Gültigkeit der Unterschriften innerhalb von drei Monaten überprüfen und Ihnen dann ein Zertifikat ausstellen. Mit dem Zertifikat können Sie nun die Bürgerinitiative an die Europäische Kommission übergeben. Dann werden Sie eine Einladung erhalten, der Europäischen Kommission Ihr Anliegen umfassend zu erklären und Ihre Initiative in einem öffentlichen Hearing im Europäischen Parlament zu präsentieren. Innerhalb von drei Monaten muss die Europäische Kommission ihre Schlussfolgerungen zur Initiative und die von ihr beabsichtigten Maßnahmen öffentlich darlegen.

6. Was passiert, wenn die EU-Kommission in der Folge der Bürgerinitiative einen Vorschlag für ein EU-Gesetz vorlegt?

Der Vorschlag geht dann den üblichen Weg durch das Europäische Parlament und den EU-Ministerrat. Ein direktes Mitentscheidungsrecht der Bevölkerung gibt es dann nicht mehr, aber natürlich Möglichkeiten zum Lobbying. Man kann davon ausgehen, dass das Parlament von sich aus Hearings organisieren wird, um mit den InitiatorInnen zu diskutieren. Der genaue Wortlaut des Gesetzes wird am Ende vom Parlament und dem Ministerrat entschieden, so wie es jetzt bereits mit neuen Gesetzen üblich ist.²

Was kann die Europäische Bürgerinitiative für den Umweltschutz bewirken?

Ungefähr 80 Prozent der Umwelt-Gesetzgebung in den Mitgliedstaaten werden von der EU maßgeblich vorbestimmt. Weil die EU also die Quelle vieler Umwelt-Gesetze ist, lohnt sich ein Mitreden im Rahmen der Europäischen Bürgerinitiative.³

Nicht jedes Thema kann jedoch für eine Europäische Bürgerinitiative vorgeschlagen werden. Gewisse Themen kommen nicht in Betracht, weil diese nicht in den Kompetenzbereich der Kommission fallen, als Sache der einzelnen Mitgliedstaaten angesehen oder Teil der Primärverträge sind (z.B. Belange, die den EURATOM-Vertrag betreffen).

DIE EUROPÄISCHE BÜRGERINITIATIVE

Die Initiative muss folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Sie muss einen Politikbereich betreffen, in dem die Europäische Kommission Handlungsbefugnis hat.
2. Sie darf nicht offensichtlich missbraucht und unseriös verwendet werden.
3. Sie darf den Werten der EU gemäß den Verträgen nicht widersprechen.

Dazu kommt klarerweise, dass die Themen so populär und relevant sein sollten, um mindestens eine Million Menschen in sieben Ländern so weit begeistern zu können, dass sie die Initiative unterstützen.⁴

Tipp: Wichtige Hinweise zum Kompetenzbereich der Kommission finden sich im Vertrag von Lissabon, dort speziell im „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (AEUV). Umweltpolitisch interessante Regelungen sind unter anderem im AEUV (Art. 191–193) zu lesen.⁵

Zu beachten: Selbst wenn eine Bürgerinitiative alle Kriterien erfüllt, ist die EU-Kommission rechtlich nicht verpflichtet, die Forderung der Bevölkerung in eine Gesetzesinitiative umzusetzen. Sie kann der Initiative folgen, sie kann den Text ändern oder gar nichts unternehmen. In jedem Fall muss sie ihre Entscheidung jedoch öffentlich begründen. Damit ist zumindest für eine breite öffentliche Debatte gesorgt.

Aktuell laufen Vorbereitungen für eine Europäische Bürgerinitiative zum Atomausstieg

Die österreichischen Umweltorganisationen Greenpeace und Global 2000 sowie das Ökobüro bereiten eine Europäische Bürgerinitiative zum Atomausstieg vor. Ab 1. April 2012 soll diese europaweit zur Unterstützung aufliegen. Ein konkreter Text ist momentan in Arbeit.

Folgende rechtliche Schwierigkeit tritt dabei auf:

Da ein Atomausstieg vorrangig die EURATOM-Verträge (Primärrecht) betrifft und Primärrechte nicht im Rahmen einer Bürgerinitiative „angegriffen“ werden dürfen, sind die Spielräume für eine Europäische Bürgerinitiative zum Atomausstieg gering. Man kann jedoch den „Umweg“ über Sekundärrecht nehmen.⁶ Greenpeace und Global 2000 berufen sich insbesondere auf den Schutz der Gesundheit und auf die freie Wahl der Energiequellen. EU-Recht schreibe bei der AKW-Sicherheit wie auch beim Gesundheitsschutz nur Mindeststandards vor, weitergehende Sicherheit zu verlangen, sei daher zulässig. Völlige Sicherheit gebe es nur bei abgeschalteten AKW beziehungsweise ohne Importstrom, so die Argumentation.

Zwei Beispiele für die Suche nach Handlungsspielräumen

Einerseits argumentieren die Umweltorganisationen, dass laut EU-Recht jedes Land bei der Wahl seiner Energiequellen frei ist. Sie wollen dies auch für die im Ausland befindliche Quelle des eingeführten Stroms verstanden wissen und halten somit ein Verbot für den Import von Atomstrom für durchsetzbar. Das Importverbot würde mittelbar zu einer geringeren Umweltgefährdung der ÖsterreicherInnen führen, weil weniger AKW gebaut würden – ohne dass in das grundsätzliche Recht jedes Mitgliedslandes, über seine Kraftwerke selber zu entscheiden, eingegriffen würde. Andererseits wollen die Umweltorganisationen Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung in Österreich durch grenznahe AKW geltend machen, um so den freien Warenverkehr auszuhebeln. Sowohl europarechtlich als auch nach WTO-Recht dürfe aus Gründen des Gesundheits- und Umweltschutzes der freie Warenverkehr beschränkt werden, argumentieren die Umweltorganisationen. Auch so könnte durch ein Importverbot die indirekte Nutzung von Atomstrom verhindert werden.

Voraussetzung für die Durchsetzung

Eine Zertifizierung von Strom in Europa, um die Herkunft des importierten Stroms definieren zu können.⁷

Britta Breser

1 Vgl. Europäische Kommission: Die Europäische Bürgerinitiative, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/dgs/secretariat_general/citizens_initiative/index_de.htm (7.11.2011)

2 Vgl. Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung zur Europäischen Bürgerinitiative, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:065:0001:0022:DE:PDF> (7.11.2011)

3 Vgl. Agthe, Heike (Büro für Umweltkommunikation, Berlin): Kurz-Zusammenfassung – Europäische Bürgerinitiative, abrufbar unter: <http://www.lsva.eu/data/2011-Eur-Buergerinitiative.pdf> (7.11.2011)

4 Vgl. Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung zur Europäischen Bürgerinitiative, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:065:0001:0022:DE:> (7.11.2011)

5 Vgl. Amtsblatt der Europäischen Union: Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2008:115:0047:0199:DE:PDF>

6 Lukas Wachter/Österreichisches Ökobüro

7 Vgl. „Umweltorganisationen: Atomimportverbot ist durchsetzbar“, in: Der Standard vom 10.10.2011, abrufbar unter: <http://derstandard.at/1317019794030/Zuversichtlich-Umweltorganisationen-Atomstrom-Importverbot-ist-durchsetzbar> (7.11.2011)